

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO** 

shab.ch	Schweizerisches Handelsamtsblatt
fosc.ch	Feuille officielle suisse du commerce
fusc.ch	Foglio ufficiale svizzero di commercio

## Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

ZH

**Mutationen - Mutations - Mutazioni** 

## **Mobitel Einkaufsvereinigung für Nachrichtentechnik,** in Zürich,

CH-020.5.000.058-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 104 vom 02.06.2008, S. 29, Publ. 4501442). Statutenänderung: 23.11.2009. Firma neu: **MOBITEL Einkaufsgenossenschaft für Kommunikation**. Zweck neu: Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Einkauf von Geräten und Systemen der Kommunikation. Zu ihren Hauptaufgaben gehören der Verkehr mit den Fabrikanten und Lieferanten von Systemen und Geräten der Nachrichtentechnik, d.h. die bestmöglichsten Einkaufsbedingungen für ihre

tentechnik, d.h. die bestmöglichsten Einkaufsbedingungen für ihre Mitglieder zu erwirken; die Mitglieder über Marktentwicklung, Sortiment und Materialeinkauf zu informieren; zur Erreichung der Ziele, allenfalls mit anderen ähnlichen Organisationen Kontakt aufzunehmen; sich allenfalls an anderen ähnlichen oder gleichen Vereinigungen zu beteiligen; über die Genossenschaft dürfen keine Bestellungen von und an Nichtmitglieder direkt ausgeführt werden. Haftung/Nachschusspflicht neu: [Streichung des Eintrags aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.] [gestrichen: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht.]. Pflichten neu: Beitragsoder Leistungspflichten der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. [gestrichen: Pflichten: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu CHF 2'000. – zu übernehmen; es wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird und sich nach dem Stand des Reservefonds richtet; die Genossenschafter leisten eine Garantie in der Höhe eines durchschnittlichen halben Monatsbedarfs, in Form einer Bankgarantie an die Genossenschaft, oder allenfalls eines Bardepots; die Genossenschafter sind verpflichtet, in erster Linie die Abschlusslieferanten zu berücksichtigen, die vereinbarten Zahlungsbedingungen und die freiwillig eingegangenen

Tagesregister-Nr. 1159 vom 08.01.2010 / CH-020.5.000.058-7 / 05440902

Abnahmeverpflichtungen einzuhalten.].